

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Gesetzes vom 6. Juli 2010 über die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen (Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz – StFFG), LGBl. Nr. 82/2010 und der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. April 2018 über die Förderung von Strukturen, Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten im Bereich Frauen. Diese Richtlinie wird auf Basis der Rahmenrichtlinie über die Genehmigung von Förderungen des Landes Steiermark in der geltenden Fassung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung von Strukturen und Vorhaben (Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten) im Bereich Frauen.

§ 2 Zielsetzungen

(1) Entsprechend § 1 StFFG zielt Frauenförderung darauf ab, dass Frauen gemäß den Intentionen der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Vertrags von Lissabon sowie der Richtlinien der Europäischen Union zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der Gleichbehandlungsgesetze des Bundes und des Landes gefördert und unterstützt werden. Des Weiteren ist für die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern Sorge zu tragen, um bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen in der Gesellschaft aufzuheben und einengende Geschlechterrollen aufzulösen.

(2) Ergänzend zu der in Absatz 1 formulierten Zielsetzungen wird zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Strukturen und Vorhaben insbesondere der Beitrag zu den übergeordneten Zielsetzungen der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 bewertet:

1. Die Steiermark ist ein Land, in dem alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht selbstbestimmt und sicher leben können.
2. In der Steiermark haben alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichermaßen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und sind ökonomisch eigenständig.
3. In der Steiermark beteiligen sich alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichermaßen an gesellschaftlich wichtigen Aufgaben – also an Erwerbsarbeit, Haushalts-, Erziehungs- und Betreuungsarbeiten, an politischer Meinungsbildung und

zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten. Alle haben unabhängig von ihrem Geschlecht gleiche Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung, kulturellem Leben und Freizeitaktivitäten.

4. In der Steiermark sind diversifizierte Rollenbilder, erweiterte Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen sowie unterschiedliche individuelle und familiäre Lebensweisen anerkannt. Mädchen und Burschen, Frauen und Männer bringen selbstbewusst ihre individuellen Stärken ein. Mädchen und Frauen haben vermehrt naturwissenschaftliche und technische Fähigkeiten sowie kompetitives Verhalten und Burschen und Männer soziale und kommunikative Fähigkeiten sowie beziehungsorientiertes Verhalten in ihr Selbstverständnis integriert.

5. In der Steiermark entwickeln die politisch Verantwortlichen gemeinsam mit den Sozialpartnerinnen und -partner, Interessensvertretungen, den steirischen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie der organisierten Zivilgesellschaft Modelle zur Förderung der Gleichstellung in allen Lebenswelten der Steirerinnen und Steirer weiter.

6. In der Steiermark sind die Handlungsoptionen der Geschlechter erweitert und es bestehen ausgeglichene Geschlechterverhältnisse. Dies ist die Basis für zwischenmenschliche Fairness und soziale Gerechtigkeit und ein zentraler Beitrag zur demokratiepolitischen Stabilität, zur Einhaltung der Menschenrechte und zu sozialem Frieden.

§ 3 Förderungsgrundsätze

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens wird des Weiteren das Ausmaß der Beachtung der folgenden Grundsätze geprüft:

1. Gesellschaftliche Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Frauenrelevante Vorhaben beachten gesellschaftliche Vielfalt, insbesondere ein vielfältiges Frauenbild und sind dem Prinzip Gender und Diversität verpflichtet. Diskriminierungen, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barrieren für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.

2. Die Erhöhung von Chancengerechtigkeit und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten von Frauen bedeutet, dass Frauen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen können und beteiligt werden – Partizipation ist selbstverständliches Grundprinzip von frauenrelevanten Vorhaben.

3. Die Einbindung unterschiedlicher Personen, Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinheiten und damit Disziplinen und Fachbereiche in die Umsetzung sowie längerfristig wirksame Prozesse kennzeichnen frauenbezogene Vorhaben – sie setzen auf (bereichsübergreifende) Vernetzung und Kooperation, Synergien und Nachhaltigkeitsaspekte. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf die Weiternutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse, Zugänglichmachung der Projekterfahrungen sowie die Implementierung von zweckmäßigen Vorgehensweisen in relevante Strukturen, aber auch auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.

4. Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten werden verstärkt dort angeboten, wo viele Frauen erreicht werden können - besonderes Augenmerk liegt auf innovativen Zugängen zur Zielgruppe, auf Regionalität und weiterer Regionalisierung.

§ 4 Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger

Als Förderungsempfängerinnen und -empfänger kommen nicht gewinnorientierte physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Zielsetzungen unter § 2 beizutragen und die die unter § 3 formulierten Grundsätze berücksichtigen. Dies können insbesondere sein:

1. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gemäß den geltenden Qualitätsstandards des Landes Steiermark für das Netzwerk der Steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen, die Mädchen und/oder Frauen durch Maßnahmen der juristischen und psychosozialen Beratung, Information und Prävention bei der Lösung individueller Probleme unterstützen,
2. Servicestellen, die als Einrichtung für Mädchen und/oder Frauen über Z 1 hinausgehende Leistungen erbringen; dazu zählen beispielsweise:
 - a) Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative von Mädchen und/oder Frauen im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - b) Unterstützung für Mädchen und/oder Frauen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten für eine eigenverantwortliche und selbst bestimmte Lebensführung,
 - c) Integration von Mädchen und/oder Frauen in das Berufsleben unter besonderer Berücksichtigung der Schließung der Lohn- und Gehaltsschere sowie der Erweiterung des Berufswahlspektrums und der Förderung von Karriere oder
 - d) Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.
3. sonstige Organisationen, die den Zielen des StFFG bzw. der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 zuarbeiten.

§ 5 Förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten

(1) Als förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten gelten im Einzelnen solche, die dem jeweils aktuellen Wirkungsziel des Ressorts Frauen des Landes Steiermark sowie den übergeordneten Zielsetzungen unter § 2 zuarbeiten. Dies sind insbesondere all jene, die dazu beitragen, dass

1. sich die Lebenssituation von Frauen innerhalb der Gesellschaft durch die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe an allen Ressourcen und Aufgaben der Gesellschaft verbessert,
2. die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen erreicht wird; insbesondere im Wirtschafts-, Finanz-, Wissenschafts- und Bildungsbereich,
3. die spezifische weibliche Armut eingedämmt wird,

4. für Frauen Schutz vor jeglicher Gewalt gewährleistet wird,
5. die berufliche Identität sowie das Selbstverständnis von Frauen gestärkt und die Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung unterstützt wird,
6. die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt verwirklicht wird,
7. ein strategisches Vorgehen zur Optimierung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben und Care Aufgaben für Frauen und Männer gewährleistet wird,
8. der Frauenanteil in Führungspositionen ansteigt und eine gleichberechtigte Präsenz von Frauen und Männern in allen Entscheidungsstrukturen gegeben ist,
9. die Wahrnehmung von Frauen als vielfältige Individuen und nicht als homogene Gruppe gestärkt wird, um dadurch Zuschreibungen, die zu mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung führen, abzubauen sowie betroffene Frauen in der Überwindung und Bewältigung solcher Formen von Diskriminierungen bestmöglich zu unterstützen,
10. die Potentiale von Frauen erweitert und ausgeschöpft werden und dadurch deren Selbstbewusstsein und Handlungsmöglichkeiten in der Gesellschaft gestärkt werden und
11. die Verwendung eines gendergerechten und gendersensiblen Sprachgebrauches zur Stärkung des Selbstverständnisses von Frauen durchgesetzt wird.

(2) Ungeachtet der unter Absatz 1 aufgezählten Maßnahmen werden Schwerpunkte der Förderung in den folgenden Bereichen gelegt:

1. Strukturförderungen für qualitativ hochwertige Beratungs- und Serviceeinrichtungen in allen steirischen Regionen,
2. Unterstützung regionaler Organisationen und Einrichtungen für Mädchen und Frauen,
3. regionale Vernetzungsprojekte.

§ 6 Nicht förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten

Nicht förderbar sind:

1. Vorhaben, die keiner der unter § 2 angeführten Zielsetzungen entsprechen und die den unter § 3 formulierten Grundsätzen nicht zuarbeiten,
2. Vorhaben, die der innerorganisationalen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen,
3. Leistungen, die im Rahmen des formellen schulischen Bildungssystems erbracht werden,
4. Vorhaben, in denen Heilslehren verbreitet werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesen Bereichen dienen,
5. antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende Angebote.

§ 7 Arten der Förderung

Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen sind im Landeshaushalt Förderungsmittel vorgesehen, die das Land Steiermark nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Projektkosten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten sowie in Form von finanziellen Beiträgen für den laufenden Betrieb (für Beratungs- und Serviceeinrichtungen) – Strukturförderung vergeben kann.

§ 8 Förderungsvoraussetzungen

(1) Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber voraus.

(2) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss bei Antragsstellung sicherstellen, dass sie/er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt und dass die Ausfinanzierung zur Erreichung des Förderungszweckes gegeben ist.

(3) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat den Nachweis zu erbringen, dass das eingesetzte Personal über die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügt.

(4) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihre/seine für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.

(5) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihr/sein Name oder Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

§ 9 Inhalt und Form des Förderungsansuchens

(1) Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars per Email an das Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen und ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.

(2) Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.

(3) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch die/den Förderungswerber/in ist bei jedem Förderungsansuchen verpflichtend.

(4) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von mehr als 15.000 Euro ist dem Förderungsansuchen ein ausführliches inhaltliches Konzept, ein Personalplan und ein Projektplan anzuschließen.

(5) Bei Ansuchen über 30.000 Euro sind dem Förderungsansuchen eine Organisations- und Projektplanung anzuschließen.

(6) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von unter 2.500 Euro ist eine vereinfachte Antragstellung gemäß aktuellem Förderformular möglich, dennoch sind Ziele und Inhalte des Vorhabens nachvollziehbar darzustellen.

(7) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.

(8) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Abstimmungsgespräche mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber erwachsen dem Land Steiermark keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

(9) Im Förderungsansuchen sind sämtliche erhaltene, zugesagten und angesuchten Förderungen durch andere öffentliche Stellen wie EU, Bund, Land, Gemeinde, Fonds, Kammern etc. sowie Einnahmen (Sponsoring, Spenden etc.) und Eigenmittel anzugeben.

§ 10 Fristen für Förderungsansuchen

Grundsätzlich kann die Einreichung eines Förderungsansuchens laufend erfolgen, maßgeblich für den Beurteilungszeitpunkt sind die auf der Homepage des Förderungsmanagements der Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft jeweils dargestellten Vergabetermine. Die Antragstellung hat vor Projektbeginn zu erfolgen. Ansuchen, die während oder nach Ablauf der Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Ausmaß der Förderung

(1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gemäß § 2, der Berücksichtigung der Grundsätze unter § 3 sowie der fachlich-inhaltlichen Qualität des jeweiligen Vorhabens und auf Basis der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen; bei einem Einnahmenüberschuss ist die Förderung durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer im anteiligen Ausmaß zu refundieren.

(4) Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige andere Förderungsmöglichkeiten bzw. zugesagte oder bereits gewährte andere Förderungen zu erfolgen.

§ 12 Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag kann als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Weitergabe von Förderungsmittel an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Widmungs- und Verwendungszweck dies ausdrücklich festlegen.

§ 13 Pflichten der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers; Förderungsnachweis

(1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich dem Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Änderungen des Zeitplans, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.

(2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.

(3) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie/er vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseausendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist ebenfalls im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Das entsprechende Ressortlogo ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

(4) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bis zu dem bei der Fördervergabe vorgegebenen Termin nachzuweisen. Darüber hinaus ist nach Abschluss des geförderten Projektes, der Maßnahme oder Aktivität ein Tätigkeitsbericht auf Basis einer vorgegebenen Vorlage (diese ist abrufbar auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft) vorzulegen.

§ 14 Rückerstattung der Förderung

(1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers erlangt wurde oder
2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§ 8) nicht erfüllt wurden oder
3. die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht oder nur zum Teil ausgeführt wurden oder
4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 13 Abs. 3 nicht erfolgt ist.

(3) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderbeiträge zurückerstattet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 01.04.2018 in Kraft.